

Einlageblatt zu den Merkblättern 'Bäche pflegen und aufwerten und 'Gewässerpflege in der Praxis'

Rechtsgrundlagen Bund

Verschiedene Bundesgesetze und Bundesverordnungen thematisieren direkt oder indirekt den Gewässerschutz sowie Gewässerunterhalt. Die darin angesprochenen Zielsetzungen umfassen neben dem Hochwasserschutz vor allem auch die Erhaltung der ökologischen Gewässerfunktionen. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den Gewässerunterhalt und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Dabei sind in jedem Fall auch die ökologischen Anforderungen zu berücksichtigen. (Art. 23 WBV). Demnach müssen gemäss Wasserbaugesetz die Gewässer und Ufer so gestaltet werden, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann, die einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dient.

Die Erhaltung der ökologischen Gewässerfunktionen wird einerseits durch planerische Vorgaben wie z.B. der Festlegung des Raumbedarfs der Fliessgewässer (Art. 21 WBV), qualitative und quantitative Qualitätskriterien z.B. betreffend Morphologie, Funktion der oberirdischen Gewässer als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen bzw. die Wasserqualität (Anhang 1 GSchV) berücksichtigt.

Andererseits sollen Nutzungseinschränkungen wie z.B. das Düng- und Pflanzenschutzmittelverbot in und entlang von Gewässern (Anhang 2.5/2.6 ChemRRV) bzw. Vorgaben zum Umgang mit der Ufervegetation (NHG) der Gewässerökologie dienen. Zusätzlich tragen Bestimmungen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen (Gewässerläufe, Uferpartien, Wasservegetation) zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen bei (NHG, BFG).

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.06.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. 5. 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1.7.1966; SR 451
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23.10.2013; SR 910.13
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. 6. 1991; SR 923.0

Gesetzgebung im Kanton Zug

Die kantonale Gesetzgebung dient dem Wasserbau, der Wassernutzung und dem Gewässerschutz. Das Gesetz findet Anwendung auf alle ober- und unterirdischen, stehenden und fliessenden, öffentlichen und privaten Gewässern:

- Gesetz über die Gewässer vom 25.11.1999 (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11)
- Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)

Zuständigkeiten

Zuständig für die Gewässeraufsicht sind:

- **Kanton** an allen öffentlichen Gewässern sowie an privaten ausserhalb der Bauzonen
- **Gemeinden** an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen

Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:

- **Grundeigentümer** für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern
- **anstossende Grundeigentümer** für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern
- **Berechtigte** im Bereich von Wassernutzungsanlagen für alle im Zusammenhang mit der Anlage stehenden Massnahmen
- Die **Bauherrschaft** privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die Verlegung oder die Renaturierung privater Gewässer
- Der **Kanton** für die übrigen Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen (baulicher Unterhalt, Ausbau, Renaturierung)
- Die Gemeinden für die übrigen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen (analog Kanton)

Zuständig für Gewässerfeststellungen sind:
das **Amt für Umwelt** zusammen mit dem Amt für **Wald und Wild**

Zuständig für die Bewilligung von Gewässernutzungen sind:

- das **Amt für Raum und Verkehr** für Bauten und Anlagen
- das **Tiefbauamt** für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer
- das **Amt für Umwelt** für bewilligungspflichtige Wasserentnahmen, Versickerungen, Abwassereinleitungen in die Kanalisation und in Vorfluter
- die **Baudirektion** für konzessionspflichtige Wasserentnahmen

Bewilligung/Kontrollen

Erhebliche wasserbauliche Massnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht.

Kontaktadressen für Beratung

Amt für Umwelt Aabachstrasse 5 6300 Zug 041 728 53 70	Tiefbauamt, Abt. Wasserbau und baulicher Gewässerschutz Aabachstrasse 5 6300 Zug 041 728 53 30
Amt für Raum und Verkehr Aabachstrasse 5 6300 Zug 041 728 54 80	Amt für Wald und Wild Aegeristrasse 56 6300 Zug 041 728 35 22